



This is a repository copy of *Corporate Social Responsibility in der Lieferkette: Governance und Verantwortlichkeiten*.

White Rose Research Online URL for this paper:
<http://eprints.whiterose.ac.uk/132585/>

Version: Accepted Version

Article:

Rühmkorf, A. orcid.org/0000-0003-0071-0283 (2018) Corporate Social Responsibility in der Lieferkette: Governance und Verantwortlichkeiten. *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR)*, 47 (2-3). pp. 410-432. ISSN 0340-2479

<https://doi.org/10.1515/zgr-2018-0019>

Reuse

Items deposited in White Rose Research Online are protected by copyright, with all rights reserved unless indicated otherwise. They may be downloaded and/or printed for private study, or other acts as permitted by national copyright laws. The publisher or other rights holders may allow further reproduction and re-use of the full text version. This is indicated by the licence information on the White Rose Research Online record for the item.

Takedown

If you consider content in White Rose Research Online to be in breach of UK law, please notify us by emailing eprints@whiterose.ac.uk including the URL of the record and the reason for the withdrawal request.



eprints@whiterose.ac.uk
<https://eprints.whiterose.ac.uk/>

Corporate Social Responsibility in der Lieferkette: Governance und Verantwortlichkeiten

Dr. Andreas Rühmkorf, LL.M, Sheffield¹

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. CSR in der Lieferkette in der Rechtswissenschaft: Die Geschichte einer langsamen Annäherung
- III. Von Governance-Lücken zum Lieferkettenrecht
- IV. Lieferkettenrecht: Von CSR-Berichterstattung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten
 1. Softe Transparenzgesetzgebung: UK Modern Slavery Act 2015
 2. Nichtfinanzielle Berichterstattung: Die Implementierung der CSR-Richtlinie
 3. Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten: Devoir de vigilance Gesetz
 4. Unternehmensstrafrecht: The UK Bribery Act
- V. Auswirkungen der Gesetze auf die Lieferketten-Governance
- VI. Lieferketten-Governance: Die Entwicklung zu einem hybriden Regelungswerk
- VII. Schlussbetrachtung

Abstract (Deutsch/Englisch):

Dieser Beitrag analysiert den sich entwickelnden rechtlichen Rahmen für CSR in der Lieferkette. Der Aufsatz ist eingebettet in interdisziplinäre Literatur zur Governance von globalen Lieferketten. Der Beitrag diskutiert vier nationale Gesetze, die Auswirkungen auf die Lieferketten-Governance haben: Der UK Modern Slavery Act 2015, die nationale Umsetzung der CSR-Richtlinie in Deutschland 2017, das französische devoir de vigilance Gesetz 2017 und der UK Bribery Act 2010. Die möglichen Folgen dieser Gesetze auf die Lieferketten-Governance werden dargestellt. Der Beitrag argumentiert, dass sich momentan ein Trend zu hybriden Regelungsmechanismen in globalen Lieferketten abzeichnet, in dem nationales Recht eine wichtige Rolle spielt.

This paper analyses the developing legal framework for CSR in global supply chains. The paper is embedded in interdisciplinary literature about the governance of supply chains. The paper addresses the trend towards global supply chain legislation in the home states of multinational enterprises. It critically assesses four recent pieces of legislation that impact

¹ Andreas Rühmkorf ist Lecturer in Commercial Law an der University of Sheffield und Rechtsanwalt in Berlin. Er ist Mitglied des Sustainable Market Actors for Responsible Trade (SMART) (smart.uio.no) Forschungsnetzwerks. SMART wird unterstützt durch das European Union Horizon 2020 research and innovation programme im Rahmen von Grant Agreement No 693642.

on CSR issues in global supply chains: The UK Modern Slavery Act 2015, the German national implementation of the EU nonfinancial information directive of 2017, the French devoir de vigilance Act of 2017 and the UK Bribery Act 2010. The paper discusses the possible effects of these pieces of legislation on supply chain governance. It is argued that there is a trend towards hybrid regulatory mechanisms of CSR in global supply chains in which national law plays an important role.

I. Einleitung

Corporate Social Responsibility (CSR) in der Lieferkette ist erst seit einigen Jahren zu einem Thema in der Rechtswissenschaft geworden. Lange Zeit schien es eher vornehmlich in anderen Disziplinen beheimatet zu sein, insbesondere in der BWL oder der Politologie. Dies hat sich jedoch in den letzten Jahren geändert, nicht zuletzt durch zunehmende nichtfinanzielle Berichterstattungspflichten für Unternehmen.

Dieser Beitrag setzt sich mit der Governance von CSR in der Lieferkette und den diesbezüglichen Verantwortlichkeiten von Unternehmen auseinander. Der Aufsatz wird zunächst auf die Stellung von CSR in interdisziplinärer Literatur zur Lieferketten-Governance eingehen. Darauf aufbauend skizziert der Beitrag den sich entwickelnden rechtlichen Rahmen für CSR in Lieferketten in verschiedenen Heimatstaaten multinationaler Unternehmen, u.a. in Großbritannien und in Frankreich. Einige dieser Regelungen betreffen auch deutsche Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen in diese Länder. Es ist denkbar, dass einige dieser Gesetze hierzulande als Vorbild für die künftige Regelung von CSR in Lieferketten dienen. Der Beitrag analysiert, wie sich durch die Auswirkungen der verschiedenen Regelungen auf die Unternehmenspraxis momentan ein hybrides Governance-System für CSR in der Lieferkette entwickelt.

II. CSR in der Lieferkette in der Rechtswissenschaft: Die Geschichte einer langsamen Annäherung

Dass CSR in der Lieferkette ein noch recht neues Thema in der rechtswissenschaftlichen Literatur ist, liegt hauptsächlich daran, dass CSR lange Zeit als freiwillig angesehen wurde,

was bedeutet, dass schon per Definition die rechtliche Seite von CSR ausgeschaltet wurde.² Dies hat sich in den letzten Jahren geändert. Die rechtlichen Bezüge von CSR wurden immer deutlicher, nicht zuletzt durch die Implementierung der sogenannten „CSR-Richtlinie“ in deutsches Recht.³ Die verschiedenen Themen, um die es bei CSR geht, wie z.B. Korruption/Bestechung, Menschenrechte und Umweltschutz sind durchaus Gegenstand rechtlicher Regelungen und somit nicht freiwillig. Inzwischen gilt dies auch zunehmend für CSR in der Lieferkette. Ebenfalls können „freiwillige“ CSR-Standards durch Einbindung in Lieferantenverträge und durch das Wettbewerbsrecht durchaus rechtlich bindend sein.⁴ Die CSR-Berichterstattungspflichten schaffen darüber hinaus einen rechtlichen Rahmen für CSR.⁵ Die Definitionen von CSR haben sich allmählich auch dieser Entwicklung angepasst und so heißt es nun in der CSR-Strategie der EU-Kommission aus dem Jahr 2011: „CSR ist die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“.⁶

Diese Definition unterscheidet sich von der Vorgängerdefinition der EU aus dem Jahr 2001 darin, dass auf das Wort „freiwillig“ verzichtet wurde, was dem sich wandelnden Charakter von CSR Rechnung trägt, der insbesondere seit Beginn der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise in der Diskussion immer deutlicher wurde.⁷ „Freiwilligkeit“ als Definitionsmerkmal war jedenfalls nicht mehr aufrecht zu halten.⁸ Freiwilligkeit spielt immer noch eine wichtige, aber nicht mehr ausschließliche Rolle für CSR in der Unternehmenspraxis.

Während CSR in der Lieferkette bislang in der rechtswissenschaftlichen Literatur eher ein Schattendasein geführt hat, haben sich andere Disziplinen wie BWL oder die Politologie

² Siehe z.B. BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie) / BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände), 10 Kernpunkte zu Corporate Social Responsibility: Stellungnahme zum Europäischen CSR Multi Stakeholder Forum (ohne Jahresangabe).

³ Siehe u.a. WALDEN/DEPPING, CSR und das Recht, 2015; RÜHMKORF, Corporate Social Responsibility, Private Law and Global Supply Chains, 2015.

⁴ Siehe für eine Analyse des deutschen Vertragsrechts: SPIEBHOFER und GRAF VON WESTFALEN, BB 2015, 75. Siehe für das englische Vertragsrecht: RÜHMKORF, aaO (Fn. 3), S. 79.

⁵ Siehe hierzu: SCHEUCH, in: Du Plessis/Varotttil/Veldman (Hrsg.), Globalisation of Corporate Social Responsibility and its Impact on Corporate Governance, 2018, S: 203.

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR) /KOM/2011/0681 endgültig, 3.1.

⁷ Europäische Kommission, Green Paper: Promoting a European framework for Corporate Social Responsibility, COM (2001) 366 final, 20.

⁸ Siehe auch ZERK, Multinationals and Corporate Social Responsibility: Limitations and Opportunities in International Law, 2006, S. 32.

schon länger mit diesem Thema beschäftigt.⁹ Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass für diese Disziplinen die Frage, ob CSR freiwillig ist oder nicht, weniger fundamentale Auswirkungen auf die Auseinandersetzung mit dem Thema hat als für die Rechtswissenschaft. Aus der Politikwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre ist für diesen Beitrag vor allem die Literatur zur Lieferketten-Governance relevant.

Governance ist ein Begriff, der in verschiedenen Fachdisziplinen verwendet wird. Diesem Beitrag liegt eine Definition zugrunde, die Governance als das „Setzen und Managen der politischen Spielregeln“ sowie „das Suchen nach Kontrolle, Steuerung und Rechenschaftspflicht“ versteht.¹⁰ Governance basiert nicht nur auf „government“ und ist somit weiter gefasst als rechtliche Regelung durch Gesetze alleine. Es geht um eine Vielzahl von Mechanismen, die sich auf das Steuern, Kontrollieren und die Rechenschaftspflicht auswirken wie z.B. Verhaltenskodizes.¹¹ Hiermit eng verbunden sind die beiden Begriffe *private governance* und *public governance*. Die sogenannte *private governance* besteht aus privaten, nicht-staatlichen oder marktbasieren Regulierungsrahmen.¹² Diese können CSR von multinationalen Unternehmen in globalen Lieferketten steuern. Ihr Merkmal ist das Fehlen von staatlicher Gesetzgebung. Das bedeutet, dass die CSR-Selbstverpflichtungen, denen sich Unternehmen unterwerfen, zu dieser sogenannten *private governance* gehören. Demgegenüber gehören zur *public governance* Regelungen von staatlichen Akteuren, vor allem Gesetze, aber auch Regeln, die supranationale Organisationen erlassen und auch bilaterale sowie multilaterale Handelsverträge.¹³ *Public governance* unterscheidet sich daher von *private governance* darin, dass es hier regelmäßig um bindende Vorschriften geht.

Die Governance in Lieferketten ist in der sogenannten „Global Value Chains Theory“ (GVC) konzeptualisiert worden.¹⁴ Die GVC-Theorie beschäftigt sich vor allem mit der Beziehung von Käufern und Lieferanten in Lieferketten und der Macht, die die Käufer haben.

⁹ In der BWL ist dies ein Thema in der Analyse des Lieferantenmanagements. Siehe u.a. D'HEUR (HRSG.), CSR und Value Chain Management: Profitables Wachstum durch nachhaltig gemeinsame Wertschöpfung, 2014. In der BWL wird regelmäßig der Begriff „Wertschöpfungskette“ verwendet. Für diesen Beitrag wird aber auf den neutralen Begriff der Lieferkette abgestellt.

¹⁰ KJAER, Governance, 2004, S. 4.

¹¹ MILLS, 35 Policy and Society 43, 44 (2016).

¹² VOGEL, Business & Society 68, 69 (2010).

¹³ GEREFFI/LEE, 133 Journal of Business Ethics 25, 31 (2016).

¹⁴ Vgl. GEREFFI/HUMPHREY/STURGEON, 12 Review of the International Political Economy 78 (2005); GEREFFI, 21 Review of the International Political Economy 9, 12 (2014).

Traditionell lag der Schwerpunkt der GVC-Analyse auf der wirtschaftlichen Verbesserung (*economic upgrading*) innerhalb der Lieferkette, womit u.a. verbesserte Technologie und höhere Gewinne gemeint sind.¹⁵ Allerdings wurde vor einigen Jahren die GVC-Analyse um den Blickwinkel der sozialen Aufwertung (*social upgrading*) ergänzt, worunter man die Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse versteht.¹⁶ Insofern ist CSR mittlerweile auch Gegenstand der GVC-Theorie. Trotzdem ist die Rolle rechtlicher Regelungen in dieser Literatur bislang noch unterentwickelt, was z.B. in dem Forschungsmanifest „The role of law in global value chains: a research manifesto“ aus dem Jahr 2016 zu Recht kritisiert wurde.¹⁷ Letztendlich sind rechtliche Regelungen aufgrund der diesen Lieferketten zugrundeliegenden Verträge zwischen den verschiedenen Parteien die Grundlage für das Bestehen komplexer moderner Lieferketten.

Insofern ist es an der Zeit, dass die rechtswissenschaftliche Literatur sich näher mit CSR in Lieferketten auseinandersetzt. Die zunehmende Verrechtlichung von CSR in der Lieferkette führt dazu, dass man um eine stärkere Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Regelungen für die Lieferketten-Governance nicht mehr herumkommt. Diese Auffassung wird dadurch bestärkt, dass sich in der interdisziplinären Literatur zu CSR in der Lieferkette in den letzten Jahren zunehmend die Realisierung durchgesetzt hat, dass das Setzen auf Freiwilligkeit im Rahmen von *private governance* alleine nicht ausreicht, um CSR in Lieferketten genug zu fördern und es daher eines „vielseitigen Ansatzes“ bedürfe, einschließlich gesetzlicher Regelungen.¹⁸

III. Von Governance-Lücken zum Lieferkettenrecht

Trotz der freiwilligen CSR-Selbstverpflichtungen vieler multinationaler Unternehmen scheinen die Lieferkettenskandale nicht aufzuhören, wie z.B. Menschenrechtsverletzungen.¹⁹ Vor diesem Hintergrund haben die sogenannten

¹⁵ GEREFFI/HUMPHREY/STURGEON, aaO (Fn. 14).

¹⁶ GEREFFI/LEE, aaO (Fn. 13), S. 29.

¹⁷ THE IGLP and Global Production Working Group, The Role of Law in Global Value Chains: A Research Manifesto, 4 London Review of International Law 57 (2016).

¹⁸ LOCKE, The Promise and Limits of Private Power, 2013, S. 177.

¹⁹ Die Textilindustrie ist wiederholt wegen der Verletzung von Arbeitsstandards in der Lieferkette in die Kritik geraten. Ein anderes Beispiel einer Branche, in der sich die Vorwürfe seit einiger Zeit wiederholen ist die Schokoladenindustrie. In den frühen 2000er Jahren wurden Berichte über Zwangs- und Kinderarbeit auf westafrikanischen Schokoladenplantagen bekannt, siehe u.a. BBC, Meeting the 'chocolate slaves' (13.06.2002). Im Jahr 2017 hat sich die Situation trotz zahlreicher Initiativen in der Zwischenzeit nicht geändert, wie der

Heimatstaaten multinationaler Unternehmen wie z.B. die USA, Großbritannien, Frankreich und auch Deutschland (durch die Umsetzung der CSR-Richtlinie) in den letzten Jahren begonnen, CSR in der Lieferkette rechtlich zu regeln.²⁰ Den Grund hierfür findet man in der sogenannten Regelungslücke globaler Lieferketten (auch als „governance gap“ bezeichnet), die im folgenden kurz umrissen wird.²¹

Die Idee der sogenannten „governance gap“ basiert zunächst darauf, dass die Staaten, in denen die Produktionsstätten globaler Lieferketten liegen und die damit eigentlich für die Einhaltung von Mindeststandards auf ihrem Territorium (z.B. Arbeitnehmerrechte) zuständig sind, hierzu oftmals nicht ausreichend in der Lage sind.²² Oftmals sind die Standards in dem geschriebenen Recht in diesen Staaten nicht so problematisch, sondern eher die schwachen Durchsetzungsmechanismen (u.a. aufgrund von Korruption).²³ Insofern setzt die gesetzliche Regelung von CSR in der Lieferkette in den Heimatstaaten multinationaler Unternehmen daran an, diese Unternehmen so zu beeinflussen, dass sie mit ihrer Marktmacht auf ihre Zulieferer dahingehend einwirken, dass diese auch fundamentale CSR Prinzipien einhalten.

Zweitens gibt es keine bindenden völkerrechtlichen Regelungen für Unternehmen.²⁴ Es gibt auf internationaler Ebene bislang keine bindenden Regelungen für Unternehmen, sondern nur *soft law*. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist der UN Global Compact. Diesem fehlt es jedoch an Durchsetzungsmöglichkeiten.²⁵ Ein bedeutender Schritt waren die unter der Federführung von Professor John Ruggie entwickelten UN-Leitprinzipien für multinationale Unternehmen und Menschenrechte aus dem Jahr 2011.²⁶ Diese Prinzipien enthalten allerdings nur Empfehlungen. Einige Länder haben zwischenzeitlich einen Nationalen

Bericht „Chocolate’s Dark Secret“ zeigt, siehe: Spiegel Online, Kakaoanbau im Regenwald: Schmutzige Schokolade (13.09.2017).

²⁰ Siehe dazu die Analyse unter IV. in diesem Aufsatz.

²¹ Dazu FRANSEN/BURGOON, 19 *Review of the International Political Economy* 236 (2012).

²² Näher BARRIENTOS, 39 *Development and Change* 977 (2008).

²³ Dazu BARRIENTOS, aaO (Fn. 22).

²⁴ Dazu MUCHLINSKI, 22 *Bus Eth Q* 145 (2012).

²⁵ ZERK, aaO (Fn. 8), S. 259.

²⁶ Dazu RUGGIE, 2 *EHLR* 127 (2011). Siehe: UNITED NATIONS HUMAN RIGHTS OFFICE OF THE HIGH COMMISSIONER, *Guiding Principles on Business and Human Rights*, 2011.

Aktionsplan zur Implementierung der Leitprinzipien entwickelt. Der Aktionsplan kann die Grundlage für Gesetzesinitiativen auf nationaler Ebene sein.²⁷

Der dritte Grund für die „governance gap“ ist die Struktur globaler Lieferketten, bestehend aus voneinander unabhängigen Unternehmen.²⁸ Bereits die Beschaffungsstrategie mittels Tochtergesellschaften führt regelmäßig dazu, dass das Mutterunternehmen nicht für Gesetzesverletzungen einer Tochtergesellschaft rechtlich verantwortlich ist, sondern die Tochtergesellschaft selbst.²⁹ Im Falle einer Lieferkette sind die Unternehmen oftmals nur durch Verträge miteinander verbunden, was bedeutet, dass es noch schwerer ist, Ansprüche für die Verletzung von Arbeitsstandards durch einen Lieferanten gegen das multinationale Unternehmen am Kopf der Lieferkette durchzusetzen.

Viertens erschweren die Regeln des internationalen Privatrechts es weiter, Ansprüche in den Heimatstaaten multinationaler Unternehmen durchzusetzen.³⁰ Allerdings zeigt der gerade vor dem Landgericht Dortmund anhängige KIK-Fall, dass diesbezüglich Bewegung möglich ist.³¹

Fünftens fehlt es dem bestehenden, von den Unternehmen selbst gesteuerten, *private governance* System für CSR an Durchsetzungsmechanismen.³² Soweit CSR-Standards in Lieferverträge eingefügt werden, gibt es kaum Möglichkeiten für Dritte, diese rechtlich durchzusetzen.³³ Die zahlreichen, sich wiederholenden Skandale in globalen Lieferketten haben die Schwächen dieses privaten Systems offengelegt, gerade angesichts dessen, dass sich etliche Unternehmen seit den 1990er Jahren CSR-Verpflichtungen für ihre Lieferkette selbst auferlegt und diese in ihre Lieferkette implementiert haben.

Die dargestellten Gründe haben nun zu dem erwähnten Trend geführt, dass die Heimatstaaten multinationaler Unternehmen versuchen, diese Regelungslücken durch Gesetze zu füllen. Der sich entwickelnde Rechtsrahmen wurde bereits als Lieferkettenrecht

²⁷ Siehe u.a. VOLLES, in: Rühmkorf, Möglichkeiten und Grenzen der Förderung nachhaltiger Entwicklung im deutschen Recht (im Erscheinen begriffen, 2018).

²⁸ Dazu KIRSHNER, in: De Jonge/Tomasic (Hrsg.), Research Handbook on Transnational Corporations, 2017, S. 169.

²⁹ Siehe für das englische Recht: *Adams v Cape Industries plc* [1990] BCLC 479.

³⁰ Dazu BAUGHEN, Human rights and corporate wrongs, 2015.

³¹ Siehe Landgericht Dortmund, Pressemitteilung vom 30.08.2016; ROTT/ULFBECK, 23 European Review of Private Law 415 (2015).

³² Siehe MAYER/PHILLIPS, 22 New Political Economy 134, 143ff. (2017).

³³ Dazu RÜHMKORF, aaO (Fn. 3), S. 79.

(*chain law*) bezeichnet.³⁴ Diese Gesetze basieren auf dem Ansatz, dass sie als *public governance* die *private governance* der Unternehmen beeinflussen, d.h. dass sie dahingehend steuernd darauf einwirken, dass die Unternehmen aufgrund dieser Gesetze CSR in ihrer Lieferkette stärker fördern.³⁵ Dies bedeutet, dass diesen Gesetzen die Idee zugrunde liegt, dass *public governance* und *private governance* komplementär sind, d.h. sich gegenseitig beeinflussen.³⁶ Dies ist jedoch in der Forschung nicht unumstritten, da einige Stimmen eher annehmen, dass private Regelungen einen verdrängenden Effekt haben, d.h. staatliche Regelungen ersetzen.³⁷

Ausgehend von der Annahme einer gegenseitigen positiven Beeinflussung von *public* and *private governance*, stellt sich die Frage, inwiefern der sich entwickelnde rechtliche Rahmen für CSR in der Lieferkette in der Lage ist, das Handeln multinationaler Unternehmen so zu beeinflussen, dass diese auf eine bessere Einhaltung ihrer CSR-Standards durch ihre Lieferanten einwirken.

IV. Lieferkettenrecht: Von CSR-Berichterstattung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten

Im folgenden wird der sich entwickelnde rechtliche Rahmen für CSR in der Lieferkette hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Lieferketten-Governance untersucht. Angesichts der Tatsache, dass CSR in der Lieferkette ein grenzüberschreitendes Thema ist, werden hier Gesetze aus mehreren Rechtssystemen betrachtet. Dies ist auch deshalb notwendig, da einige dieser Gesetze multinationale Unternehmen betreffen, die zwar nicht ihren Sitz in dem jeweiligen Land haben, aber dort auch geschäftlich tätig sind. Die hier analysierten Gesetze stehen stellvertretend für verschiedene Arten von Stringenz von CSR-Regulierung, die von eher weicher Transparenzgesetzgebung bis hin zu Unternehmensstrafbarkeit reicht.

1. Softe Transparenzgesetzgebung: UK Modern Slavery Act 2015

³⁴ TEUBNER, 48 *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 378, 386 (2016).

³⁵ Dazu VOGEL, 49 *Business & Society* 68, 82 (2010); MACDONALD, *The Politics of Global Supply Chains*, 2014; ABBOTT/SNIDAL, 5 *The Review of International Organizations* 315 (2010).

³⁶ Dazu FRANSEN/BURGOON, 8 (S3) *Global Policy* 5, 7 (2017).

³⁷ Dazu FRANSEN/BURGOON, aaO (Fn. 36).

Das erste Gesetz, das hier in der Übersicht betrachtet wird, ist der UK Modern Slavery Act 2015, der eine Transparenzregelung für Lieferketten enthält.³⁸ Ein ähnliches Gesetz ist der California Transparency in Supply Chains Act 2010. Im Zeitpunkt, in dem dieser Aufsatz verfasst wird, berät das australische Parlament gerade über den Erlass eines ähnlichen Gesetzes wie in Großbritannien.³⁹

Der britische Modern Slavery Act sieht vor, dass Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 36 Millionen britische Pfund für jedes Geschäftsjahr eine Erklärung zu Sklaverei und Menschenhandel abgeben müssen.⁴⁰ Diese Erklärung ist eine Erklärung über die Schritte, die das Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr unternommen hat, um sicherzustellen, dass Sklaverei und Menschenhandel in keiner ihrer Lieferketten und in keinem Teil ihres Unternehmens vorkommen oder eine Erklärung, dass das Unternehmen keine diesbezüglichen Schritte unternommen hat.⁴¹ Darüber hinaus werden in einem Absatz einige Aspekte aufgezählt, die Unternehmen in ihre Erklärung aufnehmen können. Hierzu gehören u.a. die Struktur des Unternehmens, ihr Geschäftsbetrieb und ihre Lieferkette; die Richtlinien des Unternehmens in Bezug auf Sklaverei und Menschenhandel; die Verfahren des Unternehmens zu Sorgfaltspflichten (*due diligence*) in Bezug auf Sklaverei und Menschenhandel in dem Unternehmen und den Lieferketten.⁴²

Wichtig ist hierbei allerdings zu erwähnen, dass das Unternehmen Informationen zu diesen Aspekten geben kann, aber nicht muss.⁴³ Ebenfalls enthält der Gesetzestext keine konkreten Vorschriften hinsichtlich des Inhalts der Informationen, die Unternehmen veröffentlichen können. So sind z.B. keine Hinweise auf Auditoren-Berichte vorgesehen. Wenn das Unternehmen eine Homepage hat, dann muss die Erklärung dort veröffentlicht werden und auf einer leicht auffindbaren Stelle der Homepage muss ein Link zu der Erklärung platziert sein.⁴⁴ Hinsichtlich der Ausgestaltung der Erklärung zu Sklaverei und Menschenhandel wird

³⁸ Dazu IQBAL, 38 Company Lawyer 3 (2018); OKOYE, 28 ICCLR 196 (2017).

³⁹ Dazu Parliament of Australia, Joint Standing Committee on Foreign Affairs, Defence and Trade, Inquiry into establishing a Modern Slavery Act in Australia, Hidden in Plain Sight, 5. Transparency in supply chains.

⁴⁰ UK Modern Slavery Act 2015, s 54.

⁴¹ UK Modern Slavery Act 2015, s54 (4).

⁴² UK Modern Slavery Act 2015, s54 (5).

⁴³ Vgl. den Wortlaut von UK Modern Slavery Act, s54 (5): "An organisation's slavery and human trafficking statement may include information about..."

⁴⁴ UK Modern Slavery Act 2015, s54 (7).

auf einen Leitfaden verwiesen, den das britische Innenministerium nach Erlass des Gesetzes veröffentlicht hat.⁴⁵

Für deutsche Unternehmen ist dieses Gesetz insofern relevant, als dass die Transparenzpflicht auch ausländische Unternehmen betrifft, die in Großbritannien geschäftlich tätig sind.⁴⁶ Die Leitlinien des Innenministeriums erklären, dass die letzte Entscheidung über die Anwendbarkeit dieser Transparenzpflicht auf ein ausländisches Unternehmen eine Entscheidung der Gerichte sei.⁴⁷ Ebenfalls sei dies eine Frage des „gesunden Menschenverstandes“ (*common sense*).⁴⁸ Es wird diesbezüglich auf eine nachweisliche Geschäftspräsenz in Großbritannien abgestellt.⁴⁹

Die gesetzliche Regelung im UK Modern Slavery Act selbst enthält keine Informationen zu Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Transparenzpflicht. Der Leitfaden des Innenministeriums weist diesbezüglich darauf hin, dass der zuständige Minister eine einstweilige Verfügung gegen ein Unternehmen erlassen kann, das keine Erklärung in einem Geschäftsjahr veröffentlicht.⁵⁰ Hinsichtlich der Durchsetzung der Berichtspflicht setzt die Regierung auf Verbraucher, Investoren und Nichtregierungsorganisationen. Diese sollen sich einsetzen oder Druck ausüben, wenn ein Unternehmen sich nicht an die Berichtspflicht hält oder wenn ein Unternehmen erklärt, dass es keine Schritte zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel vorgenommen hat.⁵¹

Es lässt sich daher feststellen, dass die Ausgestaltung dieser Berichtspflicht Merkmale enthält, die für *private governance* kennzeichnend sind. Dies gilt für das Vertrauen auf die Öffentlichkeit als Ersatz für fehlende Sanktionen sowie die wenig verbindliche inhaltliche Ausgestaltung der Pflicht und ihrer Durchsetzung. Die Unternehmen können letztendlich entscheiden, ob sie etwas gegen Sklaverei und Menschenhandel unternehmen oder nicht. Sie müssen nur eine Erklärung abgeben, dass sie diesbezüglich nichts unternommen haben, um ihre Berichtspflicht zu erfüllen. Und wenn sie berichten, dass sie etwas getan haben,

⁴⁵ UK Modern Slavery Act 2015, s54 (9), (10).

⁴⁶ Siehe hierzu UK Modern Slavery Act 2015, s54 (12): „...which carries on a business, or part of a business, in any part of the United Kingdom“.

⁴⁷ Home Office, Transparency in Supply Chains etc. A practical guide Guidance, 2015, Absatz 3.5.

⁴⁸ Home Office, aaO (Fn. 47), Absatz 3.7.

⁴⁹ Home Office, aaO (Fn. 47), Absatz 3.8.

⁵⁰ Home Office, aaO (Fn. 47), Absatz 2.6.

⁵¹ Home Office, aaO (Fn. 47), Absatz 2.8.

dann ist es ihnen relativ freigestellt, wie sie dies tun. Das bedeutet, dass Unternehmen über das „ob“ und das „wie“ des Umgangs mit Sklaverei und Menschenhandel in ihrer Lieferkette entscheiden können. Solange sie eine Erklärung abgeben, haben sie die rechtliche Regelung eingehalten.⁵² Daher kann die Transparenzpflicht im UK Modern Slavery Act als Regulierung von Selbstregulierung bezeichnet werden. Es handelt sich hier um eine relativ weiche Steuerungsform. Es ist daher abzuwarten, inwiefern diese Regelung zu Veränderungen in der Art und Weise des Umgangs der betroffenen Unternehmen mit moderner Sklaverei führt. Die Kommentierungen zu diesem Gesetz sind diesbezüglich eher kritisch.⁵³ Diese Skepsis wird untermauert durch erste Studien zu den Erklärungen, die Unternehmen bislang abgegeben haben.⁵⁴ Es gibt immer noch etliche Unternehmen, die der Berichtspflicht nicht nachkommen. Ebenfalls ist die Qualität der Berichte gemischt.⁵⁵

2. Nichtfinanzielle Berichterstattung: Die Implementierung der CSR-Richtlinie

Das zweite Gesetz in der Übersicht hier ist das deutsche CSR-Richtlinie-Umwandlungsgesetz, das die sogenannte CSR-Richtlinie 1:1 in nationales Recht umgesetzt hat. Da diese Richtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht bereits an anderer Stelle ausführlich besprochen wurden, beschränkt sich dieser Beitrag auf eine kurze Darstellung der wesentlichen Merkmale, die für eine Bewertung der möglichen Auswirkungen der Vorschrift auf die CSR-Governance in Lieferketten der betroffenen Unternehmen relevant sind.⁵⁶ Durch das Umwandlungsgesetz wurde die Lageberichterstattung ausgeweitet.⁵⁷ Gemäß § 289b Abs. 1, § 315b Abs. 1 HGB ist der Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern. Diese Pflicht betrifft kapitalmarktorientierte große Kapitalgesellschaften, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.⁵⁸ Die Gesellschaften, die diese Kriterien erfüllen, gelten als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“.⁵⁹

⁵² Siehe dazu IQBAL, aaO (Fn. 38).

⁵³ Vgl. OKOYE, aaO (Fn. 38), S. 198..

⁵⁴ The Business & Human Rights Resource Centre, FTSE 100 at the starting line: An analysis of company statements under the UK Modern Slavery Act, 2017.

⁵⁵ Ergon, Is modern slavery reporting working?, 4.6.2017.

⁵⁶ Siehe für Besprechungen des Gesetzes und der Richtlinie u.a. MOCK, ZIP 2017, 1195; WULF, DStZ 2017, 100; EUFINGER, EuZW 2015, 424.

⁵⁷ Die Bestimmungen gelten für ab dem 1.1.2017 beginnende Geschäftsjahre.

⁵⁸ § 289b (1) Nr. 3 HGB.

⁵⁹ Mehr Informationen zu diesem Begriff finden sich in der Richtlinie 2013/34/EU, Art. 2 Nr. 1.

Die nichtfinanzielle Erklärung muss das Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft kurz beschreiben und sich darüber hinaus auf folgende Aspekte beziehen: Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.⁶⁰ Soweit die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.⁶¹

Für diesen Beitrag besonders relevant ist die Frage, inwiefern sich die Erklärung zu diesen Aspekten auf die Lieferkette der Unternehmen beziehen muss. Diesbezüglich ist § 289c Abs. 3 HGB zu beachten, der vorsieht, dass die Unternehmen hinsichtlich ihrer Erklärung zu den Aspekten jeweils diejenigen Angaben machen müssen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die genannten Aspekte erforderlich sind. Dies hat einschließlich „der wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft“ sowie „der wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind“ zu erfolgen.⁶² Die Tatsache, dass diese Bestimmung die „Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft“ benennt, führt dazu, dass die Lieferkette der Unternehmen mit von den Berichtspflichten umfasst wird. Laut Erwägungsgrund 6 der Richtlinie sollten Unternehmen über ihre Lieferkette und auch Sublieferanten berichten, wo dies relevant und angemessen ist.⁶³

⁶⁰ § 289c (1), (2) HGB.

⁶¹ § 289c (4) HGB.

⁶² § 289 (3) HGB.

⁶³ Vgl. den Wortlaut von Erwägungsgrund 6: „...Die nichtfinanzielle Erklärung sollte auch Angaben zu den Due-Diligence-Prozessen umfassen, die vom Unternehmen angewendet werden, auch, falls dies relevant und verhältnismäßig ist, in Bezug auf seine Lieferkette und die Kette von Unterauftragnehmern, um bestehende und potenzielle negative Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern und abzuschwächen...“.

Es besteht keine Prüfpflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung.⁶⁴ Der Aufsichtsrat muss allerdings die Erklärung prüfen.⁶⁵ Soweit ein Unternehmen keinen oder einen fehlerhaften Bericht veröffentlicht, kann das Bundesjustizministerium Ordnungsgelder verhängen.⁶⁶

In inhaltlicher Sicht lässt sich feststellen, dass die nichtfinanzielle Erklärung einen Schritt hin zu mehr Transparenz über die Lieferkette bedeutet. Die von der Berichtspflicht umfassten Unternehmen müssen Konzepte zu den im Gesetz genannten Themen wie z.B. Achtung der Menschenrechte haben, wenn sie nicht begründen wollen, warum diese nicht vorhanden sind. Aber die Berichtspflicht verlangt kaum konkrete Informationen. So ist es z.B. nicht erforderlich, Bewertungen von Auditoren zu veröffentlichen. Ebenfalls steht im Wortlaut des Gesetzes nichts zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.⁶⁷ Daher ist nicht damit zu rechnen, dass die berichtspflichtigen Unternehmen aufgrund dieser neuen Regelung ihr Herangehen an CSR im Rahmen ihrer Lieferketten-Governance deutlich verändern werden. Die Unternehmen, die von der Berichtspflicht umfasst sind, haben üblicherweise als große kapitalmarktorientierte Unternehmen bereits vor der Umsetzung der Richtlinie einen CSR/Nachhaltigkeitsbericht freiwillig veröffentlicht, der meist auch Informationen zur Lieferkette enthält.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die nichtfinanzielle Berichterstattungspflicht aufgrund der Vielzahl der abgedeckten Themen und der praktischen Einbeziehung der Lieferkette über die Regelung in dem Modern Slavery Act hinausgeht. Ebenfalls müssen die berichtenden Unternehmen für das Fehlen eines Konzepts eine Begründung abgeben, während es im Modern Slavery Act ausreicht, zu sagen, dass man nichts unternommen hat. Dennoch ist auch die nichtfinanzielle Berichterstattungspflicht eher im weicheren Teil des Regelungskontinuums hier anzusiedeln. Das Gesetz ist ein typisches Beispiel für das Regelungsinstrument der Berichterstattung, das auf Kommunikation basiert.⁶⁸ Es überlässt den Unternehmen die Entscheidung, wie sie ihre Pflicht ausfüllen.

⁶⁴ § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG bestimmt, dass der Aufsichtsrat eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung beauftragen „kann“.

⁶⁵ § 171 Abs. 1 AktG. Dazu HENNRICHS/PÖSCHKE, NZG 2017, 121; VELTE, IRZ 2017, 325.

⁶⁶ § 335 HGB.

⁶⁷ Dies ist anders im Fall der EU-Verordnung zu Konfliktmineralien, siehe Artikel 3 der EU-Verordnung Nr. 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

⁶⁸ Dazu MORGAN/YEUNG, An Introduction to Law and Regulation, 2007, S. 96.

3. Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten: Devoir de vigilance Gesetz

Das 2017 erlassene französische devoir de vigilance Gesetz geht einen anderen Weg als die beiden zuvor beschriebenen Beispiele, da es Unternehmen eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht für die Lieferkette auferlegt.⁶⁹ Dieses Gesetz bezieht sich nicht nur ausdrücklich auf die Lieferkette, sondern es ist auch aufgrund der den Unternehmen auferlegten Handlungspflichten ein stärkeres Regelungsinstrument als die gerade diskutierten Berichterstattungspflichten.

Das devoir de vigilance Gesetz verpflichtet Unternehmen mit mehr als 5000 Angestellten in Frankreich (einschließlich Angestellten von französischen Tochterunternehmen) oder mit mehr als 10 000 Angestellten weltweit (einschließlich französische und ausländische Tochtergesellschaften), einen Plan für die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht aufzustellen.⁷⁰ Die betroffenen Unternehmen müssen in diesem Plan Risiken identifizieren, dass Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit oder Umweltbelange durch ihre Geschäftstätigkeiten oder die ihrer Tochterunternehmen oder Unternehmen, die sie kontrollieren, verletzt werden.⁷¹

Der Plan muss Lieferanten und Sublieferanten einbeziehen, mit denen das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung hat.⁷² Die Unternehmen müssen darüber hinaus Verfahren für die Evaluierung ihrer Geschäftspartner und deren Tochtergesellschaften entwickeln und sie müssen Maßnahmen vornehmen, um Risiken für die Verletzung der genannten Aspekte wie Menschenrechte zu reduzieren. Das Gesetz verlangt es ebenfalls von Unternehmen, dass sie Berichterstattungsmechanismen unterhalten, die es ermöglichen, dass sie auf die Verletzung von Arbeitern hingewiesen werden.⁷³ Ferner müssen die Unternehmen den Plan wirksam umsetzen und ihn in dem Geschäftsbericht des Unternehmens veröffentlichen. Der Plan muss den Aktionären auf der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt werden.

⁶⁹ Dazu TRIPONEL/SHERMAN, *Legislating human rights due diligence: opportunities and potential pitfalls to the French duty of vigilance law* (17 May 2017).

⁷⁰ Dazu COSSART/CHAPLIER/BEAU DE LOMENIE, 2 *Business and Human Rights Journal* 317 (2017).

⁷¹ COSSART/CHAPLIER/BEAU DE LOMENIE, aaO (Fn. 70), S. 320.

⁷² COSSART/CHAPLIER/BEAU DE LOMENIE, aaO (Fn. 70), S. 320.

⁷³ COSSART/CHAPLIER/BEAU DE LOMENIE, aaO (Fn. 70), S. 320.

Allerdings wurden die Sanktionen in dem Gesetz kurz nach seinem Erlass von dem französischen Verfassungsgericht erheblich eingeschränkt.⁷⁴ Zwar erklärte das Verfassungsgericht die in dem Gesetz enthaltene unternehmerische Sorgfaltspflicht selbst für verfassungsgemäß, aber es hielt die Sanktionen in dem Gesetz für verfassungswidrig.⁷⁵ Die ursprünglich in dem Gesetz enthaltenden Sanktionen beinhalteten eine Höchststrafe von 10 Millionen Euro für Unternehmen, die gegen die Pflicht verstoßen haben.⁷⁶ Unternehmen sollten für ein Verschulden haftbar sein und es wurde ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden und dem Verlust nach allgemeinen deliktsrechtlichen Grundsätzen verlangt. Ferner war vorgesehen, dass Unternehmen zivilrechtlich bis zu 30 Millionen Euro an deliktsrechtliche Opfer zahlen müssen. Nach dem Urteil des französischen Verfassungsgerichts ist hiervon allein die Möglichkeit übrig geblieben, dass ein Gericht einem Unternehmen anordnen kann, seinen menschenrechtlichen Sorgfallsplan zu veröffentlichen und in seinen Geschäftsablauf wirksam zu implementieren.

Nach dem Urteil des französischen Verfassungsgerichtes ist es nun fraglich, inwiefern dieses Gesetz noch die gleiche Wirkung auf die Lieferketten-Governance von Unternehmen hat. Es ist zwar hervorzuheben, dass das Gesetz mit seinen verschiedenen Handlungsstufen der Art und Weise ähnelt, wie die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht für Lieferketten in den UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte ausgestaltet ist.⁷⁷ Da Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil von CSR sind⁷⁸, lässt sich argumentieren, dass dieses Gesetz neue Wege in der rechtlichen Regelung von CSR in Lieferketten einschlägt.

Anders als in den Gesetzen, die eine Berichterstattung verlangen, ist hier ein Schritt-für-Schritt Vorgehen bzgl. der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht vorgesehen. Dennoch muss einschränkend darauf hingewiesen werden, dass nach dem Urteil des französischen Verfassungsgerichts die Sanktionsandrohungen aus dem Gesetz in seiner ursprünglich

⁷⁴ Siehe European Coalition for Corporate Justice, Last hurdle overcome for landmark legislation: French Corporate duty of vigilance law gets green light from Constitutional Council, 24.3.2017.

⁷⁵ Sherpa, Press Release: French duty of care: The Constitutional Court approves the major parts of the law, 2017.

⁷⁶ Siehe hierzu Sherpa, aaO (Fn. 75).

⁷⁷ Siehe zu due diligence in den UN-Leitprinzipien: BONNITCHA/McCORQUODALE, 28 E.J.I.L. 899 (2017); RUGGIE/SHERMAN, 28 E.J.I.L. 921 (2017).

⁷⁸ Vgl. CAMPBELL/VICK, in: Mc Barnet/Voiculescu/Campbell, The New Corporate Accountability: Corporate Social Responsibility and the Law, 2009, S.242.

verabschiedeten Form nicht mehr bestehen. Dieses Gesetz ist damit zwar auf dem Papier noch eine Regulierung, die streng ist und die der „command and control“-Technik folgt, aber in der Praxis bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen das Gesetz auf das unternehmerische Handeln hat.⁷⁹ Neben der Möglichkeit einer Anordnung durch ein Gericht ist natürlich der mögliche Reputationsverlust eines Unternehmens bei Nichtbeachtung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen. Insofern kann, jedenfalls in inhaltlicher Sicht, das Gesetz als der nächste Schritte in dem sich entwickelnden rechtlichen Rahmen von CSR in Lieferketten angesehen werden.

In dem Kontinuum der Lieferkettenregelungen hier nimmt das französische Gesetz daher einen Platz am strengeren Ende ein. Dieses Gesetz wird momentan mit großem Interesse von Nichtregierungsorganisationen verfolgt, die im Bereich Unternehmen und Menschenrechte tätig sind.⁸⁰ Dies ist insbesondere auch deshalb der Fall, weil dieses Gesetz den betroffenen Unternehmen Sorgfaltspflichten bindend auferlegt.

4. Unternehmensstrafrecht: The UK Bribery Act

Zum Abschluss des Überblicks über den sich entwickelnden rechtlichen Rahmen geht es wiederum nach Großbritannien. Neben dem unverbindlichsten Gesetz des CSR-Regelkontinuums hier findet sich dort auch das strengste Gesetz für die Lieferkettenverantwortung. Der UK Bribery Act 2010 enthält u.a. eine Unternehmensstrafbarkeit. Unternehmen können für das Unterlassen strafbar sein, dass sie es nicht verhindert haben, dass eine mit ihnen assoziierte Person Korruption begeht. Hiernach begeht ein Unternehmen („C“) ein Verbrechen, wenn eine mit ihm assoziierte Person („A“) eine andere Person mit der Absicht besticht, hierdurch Geschäfte zu erhalten oder fortzuführen oder einen Vorteil in der Vornahme von Geschäften für C zu erhalten oder fortzuführen.⁸¹ Es ist daher strafbar, wenn es einem Unternehmen nicht gelingt, die Vornahme von Korruptionshandlungen durch mit ihm assoziierte Personen zu verhindern.

Die Unternehmensstrafbarkeit in dem Bribery Act hat einen weiten Anwendungsbereich, da sie sowohl Unternehmen umfasst, die in Großbritannien gegründet wurden als auch

⁷⁹ BALDWIN/CAVE, *Understanding Regulation: Theory, Strategy and Practice*, 1999, S. 35.

⁸⁰ Siehe u.a. European Coalition for Corporate Justice, *France adopts corporate duty of vigilance law: a first historic step towards better human rights and environmental protection*, 21.02.2017.

⁸¹ UK Bribery Act 2010, s7 (1).

Unternehmen, die zwar außerhalb Großbritanniens gegründet wurden, aber zumindest teilweise geschäftlich in Großbritannien tätig sind.⁸² Allerdings sind Unternehmen nicht strafbar, wenn sie angemessene Vorgehensweise (*adequate procedures*) haben, die geeignet ist, zu verhindern, dass eine mit ihnen assoziierte Person Korruptionshandlungen begeht.⁸³ Das Gesetz hat darüber hinaus eine extraterritoriale Wirkung.⁸⁴ Die Straftat kann außerhalb von Großbritannien begangen werden.⁸⁵ Diese Regelung ist besonders bedeutend für die Lieferkette, da sie Korruptionshandlungen in der Lieferkette in anderen Ländern unter Strafe stellt.

Ebenfalls bedeutend für die Relevanz dieser Strafbarkeit für die Lieferkette ist die Auslegung des Begriffs „assozierte Person“. Eine Person gilt als „assoziert“ mit dem Unternehmen, wenn sie für oder im Auftrag des Unternehmens Leistungen erbringt.⁸⁶ Es werden im Gesetzestext einige Beispiele für assoziierte Personen aufgezählt.⁸⁷ Hierzu gehören Angestellte des Unternehmens sowie Vertreter und Tochterunternehmen. Zwar sind Lieferanten nicht Teil dieser Aufzählung, aber es ist wichtig zu erwähnen, dass die Liste nicht abschließend ist. In einem Leitfaden der Regierung zum Bribery Act wird erwähnt, dass ein Vertragspartner insoweit eine assoziierte Person ist, als er Leistungen für oder im Auftrag des Unternehmens erbringt.⁸⁸

Insofern können Lieferanten prinzipiell auch eine assoziierte Person sein, was zur Folge hat, dass ihr Handeln grundsätzlich auch zu einer Strafbarkeit des Unternehmens führen kann. Die Korruptionsstrafbarkeit kann daher für ein Unternehmen am Beginn der Lieferkette (den sogenannten Käufer) dadurch begründet werden, dass einer seiner Lieferanten Korruption begeht, wenn es für das Unternehmen tätig wird. In diesem Zusammenhang ist der Leitfaden der Regierung weiterhin aufschlussreich, da dieser das Beispiel einer Lieferkette mit Subunternehmen erwähnt. Es wird hierin empfohlen, dass in dieser Situation das Unternehmen am Beginn der Lieferkette (der Käufer) Verfahren zur Verhinderung von

⁸² UK Bribery Act 2010, s7 (5).

⁸³ UK Bribery Act 2010, s7 (2).

⁸⁴ UK Bribery Act, s7(5). Dazu O'SHEA, *The Bribery Act 2010: A Practical Guide*, 2011, Kapitel 8.

⁸⁵ UK Bribery Act 2011, s12(5). Dort heißt es: "An offence is committed under section 7 irrespective of whether the acts or omissions which form part of the offence take place in the United Kingdom or elsewhere."

⁸⁶ UK Bribery Act 2010, s8 (1).

⁸⁷ UK Bribery Act 2010, s8 (3).

⁸⁸ Ministry of Justice, *The Bribery Act 2010: Guidance about procedures which relevant commercial organisations can put in place to prevent persons associated with them from bribing*, 2011, S. 16.

Korruption gegenüber seinen direkten Lieferanten unterhält und dass wiederum seine direkten Lieferanten gleiche Maßnahmen gegenüber ihren Sublieferanten haben.⁸⁹

Die Kombination aus extraterritorialer Wirkung und der möglichen Einbeziehung von Lieferanten in den Anwendungsbereich dieser Korruptionsstraftat führt dazu, dass der UK Bribery Act das strengste Gesetz in der Übersicht hier ist. Es ist möglich, dass multinationale Unternehmen strafrechtlich für Korruption in ihrer Lieferkette verantwortlich sind. Obwohl das Gesetz in der Regulierungstheorie als ein „command and control“ regulatives Instrument gilt, ist es allerdings nicht darauf angelegt, zu zahlreichen Verurteilungen von Unternehmen zu führen.⁹⁰ Vielmehr folgt es einem Ansatz, der „Zuckerbrot und Peitsche“ kombiniert. Während in dieser Bildlichkeit die Strafbarkeit als Peitsche angesehen werden kann, gibt es auch ein Zuckerbrot darin, dass Unternehmen nicht strafbar sind, wenn sie angemessene Verfahren zur Verhinderung von Korruption durch mit ihnen assoziierte Personen durchführen.⁹¹

Der hierfür erschienene Leitfaden des britischen Justizministeriums enthält eine Liste mit Maßnahmen, die die Regierung als „angemessene Verfahren“ im Sinne des Gesetzes ansieht. Für die Lieferkette besonders relevant ist der darin enthaltene Hinweis auf „due diligence“-Prozesse.⁹² Unternehmen können hiernach eine Strafbarkeit verhindern, wenn sie für ihre Lieferkette due diligence-Prozesse durchführen.

Dieses Vorgehen in dem Gesetz bedeutet, dass due diligence indirekt den vom Gesetz betroffenen Unternehmen auferlegt wird. Anders als im französischen Gesetz, wo Unternehmen eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfüllen müssen, ist es ihnen im Falle des UK Bribery Act grundsätzlich freigestellt, ob sie entsprechende Prozesse haben oder nicht. In der Praxis ist zu erwarten, dass Unternehmen regelmäßig solche due diligence Prozesse durchführen, um sich gegen eine mögliche Strafbarkeit zu schützen. Insofern hat das Gesetz eine starke Wirkung auf das Verhalten von Unternehmen in der Lieferkette, ohne dass es zu zahlreichen Verurteilungen kommen muss.⁹³ Das Gesetz ist daher im Kontinuum der vier beispielhaft erwähnten Gesetze hier das stärkste, obwohl es im Gesetzestext nicht

⁸⁹ Ministry of Justice, aaO (Fn. 88).

⁹⁰ Siehe zu 'command and control': MORGAN/YEUNG, aaO (Fn. 68), S. 80.

⁹¹ UK Bribery Act 2010, s7 (2).

⁹² Ministry of Justice, aaO (Fn. 88), S. 27.

⁹³ Financial Times, Sweett Group ordered to pay £1.4m over hotel bribery case, 19.02.2016.

auf die Lieferkette hinweist und obwohl es sich nur auf ein spezifisches Thema – nämlich Korruption – bezieht.

V. Auswirkungen der Gesetze auf die Lieferketten-Governance

Der beschriebene internationale Rechtsrahmen, der sich in den letzten Jahren zu CSR in Lieferketten entwickelt hat, ist gerade erst im Entstehen begriffen. Dennoch lassen sich bereits erste Schlussfolgerungen hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Lieferketten-Governance großer Unternehmen und der weiteren möglichen Trends ziehen.

Zunächst einmal ist es charakteristisch für die bisherigen Gesetze, die CSR in Lieferketten betreffen, dass sie von den Heimatstaaten multinationaler Unternehmen erlassen wurden. In diesem Zusammenhang stellen sich zum Teil Fragen zur Extraterritorialität, die offenbar (zumindest in Großbritannien) für den Gesetzgeber kein Problem dargestellt haben. Man kann die Entwicklung sowohl positiv als auch kritisch sehen. Positiv lässt sich feststellen, dass die sogenannte „governance gap“ von CSR in Lieferketten geschlossen wird und dass Staaten voneinander lernen können. Sollte sich z.B. ein Model in einem Land als wirksam erweisen, dann können andere Staaten diesem Vorgehen folgen. Es kann somit experimentiert werden. Während dieser Beitrag geschrieben wird, befindet sich in den Niederlanden ein Gesetz zu Kinderarbeit in der Lieferkette im Gesetzgebungsverfahren⁹⁴ und in der Schweiz gibt es aktuell eine Volksinitiative zu CSR.⁹⁵

Eine zentrale Frage, die sich aus den Erfahrungen der bisherigen Gesetze und auch den vorhandenen Gesetzesinitiativen ergibt, ist, inwiefern die Regelung einzelner Themen wie z.B. Kinderarbeit anstelle eines umfassenden Ansatzes (allgemein menschenrechtliche Sorgfaltspflichten wie im französischen *devoir de vigilance* Gesetz) zur weiteren Zersplitterung des sich entwickelnden Rechtsrahmen beiträgt oder ob dies angemessener und erfolversprechender ist, da dann die jeweiligen Gesetze auf den entsprechenden Regelungsgegenstand besser zugeschnitten sein können. Die Kombination aus länder- und themenspezifischen Gesetzen kann zu einer Komplexität führen, die der Förderung von CSR-Governance in Lieferketten nicht unbedingt dienlich ist. Insofern ist bei EU-weiten

⁹⁴ Dazu ALTSCHULLER/LEHR, Proposed Dutch Legislation on Child Labor Due Diligence: What You Need to Know, 24.8.2017.

⁹⁵ Siehe Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen“.

Vorschriften wie der Verordnung zu Konfliktmineralien, die im Jahr 2021 in Kraft tritt, mehr Einheitlichkeit gegeben.

Ferner ist festzustellen, dass momentan das Thema „CSR due diligence“ / menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in Lieferketten immer mehr in den Vordergrund gesetzgeberischer Tätigkeit gerät. Während die eher weichen CSR-Berichtspflichten von Unternehmen kaum verpflichtendes Handeln, geschweigen denn Veröffentlichungen zur due diligence-Praxis verlangen, so liegt momentan der Fokus der Zivilgesellschaft auf der gesetzlichen Einführung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten.⁹⁶ Hierzu lässt sich feststellen, dass einige der in diesem Beitrag besprochenen Gesetze die Art und Weise der Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht sehr offen lassen (z.B. der UK Modern Slavery Act). Dies stellt eine Gefahr für das Konzept der Sorgfaltspflicht dar, weil es dann beliebig verwendet werden kann. Das ist im Falle des französischen Gesetzes anders, da hier eindeutige Handlungsvorgaben bestehen.

Hinsichtlich der verwendeten Regulierungstechniken zeigt sich in den vier beispielhaft besprochenen Gesetzen eine Breite von sehr soften Transparenzgesetzen bis hin zu sehr starken Regulierungsinstrumenten aus dem Unternehmensstrafrecht. Es ist empirische Forschung notwendig, um herauszufinden, welche Auswirkungen diese Gesetze auf die Unternehmenspraxis der Lieferketten-Governance haben. Der Autor dieses Beitrages hat vor kurzem gemeinsam mit einer Co-Autorin eine kleine Untersuchung von für die Lieferkette relevanten Dokumenten von 25 FTSE100 Unternehmen aus Großbritannien vorgenommen.⁹⁷ Alle untersuchten Unternehmen haben eine globale Lieferkette. Die Untersuchung verglich das Herangehen der Unternehmen an die Themen Sklaverei und Menschenhandel sowie Korruption in unterschiedlichen Dokumenten wie Lieferantenkodizes, CSR-Berichten der Unternehmen und, soweit öffentlich zugänglich, den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.⁹⁸

Das Ziel der Untersuchung war es, erste Einblicke in die Art und Weise zu gewinnen, wie Unternehmen, die von dem britischen Modern Slavery Act und dem Bribery Act erfasst sind,

⁹⁶ Siehe für Deutschland: R Klinger et al., Gutachten: Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht (2016.)

⁹⁷ Siehe LEBARON/RÜHMKORF, 8 (S3) Global Policy 15 (2017).

⁹⁸ LEBARON/RÜHMKORF, aaO (Fn. 97).

mit diesen Themen in ihrer Lieferkette umgehen. Es war nicht beabsichtigt, eine direkte Kausalbeziehung zwischen den Gesetzen und der Lieferketten-Governance der Unternehmen zu den Themen Korruption und Menschenhandel herzustellen; vielmehr sollte untersucht werden, wie Unternehmen im Lichte dieser Gesetze agieren.

Die Auswertung der Dokumente hat deutliche Unterschiede im Herangehen der 25 Unternehmen an die beiden Themen gezeigt: Korruption ist eindeutig ein Compliance-Thema für die untersuchten Unternehmen, während Sklaverei und Menschenhandel sich weiterhin eher als CSR/freiwilliges Thema darstellt.⁹⁹ Dies zeigte sich u.a. darin, dass die Wortwahl zu Korruption in vielen Kodizes verpflichtender formuliert ist als die zu Sklaverei und Menschenhandel. Alle 25 Unternehmen haben separate Richtlinien zur Korruptionsverhinderung veröffentlicht, die derart ausgestaltet sind, dass man sie als *due diligence* Verfahren ansehen kann. Dies war für Menschenhandel und Sklaverei nicht der Fall. In der Wortwahl der CSR-Berichte zeigte sich auch ein deutlicher Unterschied zwischen dem Hinweis auf „Nulltoleranz“ gegenüber Korruption und den Zielen zu Sklaverei, die eher erstrebenswert formuliert waren.

Aus diesen Auswirkungen und Trends der rechtlichen Regelung von CSR in der Lieferkette ergeben sich einige Folgen für die Lieferketten-Governance. Zunächst ist festzustellen, dass Gesetze am strengen Ende des Regelungskontinuums wie die Unternehmensstrafbarkeit des UK Bribery Act offenbar dazu führen, dass Unternehmen diese Themen als Compliance-Thema behandeln und dementsprechend separate Richtlinien hierzu einführen und strengere Formulierungen in Lieferantenkodizes und AGBs verwenden.¹⁰⁰ Es scheint, dass „command and control“-Regelungen einen steuernden Effekt auf das Verhalten der Unternehmen haben. Die Käufer-Unternehmen in globalen Lieferketten scheinen Themen, die gesetzlich streng geregelt sind, entsprechend streng in ihren Vertragsbeziehungen mit ihren Lieferanten zu behandeln.

⁹⁹ LEBARON/RÜHMKORF, aaO (Fn. 97) S. 23.

¹⁰⁰ Ein Beispiel hierfür sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von GlaxoSmithKline (GSK). In den Terms and Conditions of Purchase (T&Cs) findet sich unter der Überschrift ‘Ethical Standards and Human Rights’ in Artikel 21 eine Reihe von Vorgaben, an die sich ein Lieferant halten muss. Hierzu gehört eine strikte Vorschrift zu Zwangsarbeit: A supplier must warrant that ‘it does not use forced labour in any form’. Obwohl diese Formulierung strikt ist, ist sie nur kurz und knapp im Vergleich zu Korruption. Hierzu findet sich ein ganzer Annex A zu den AGB (“GSK anti bribery and corruption requirements”), der detaillierte Vorschriften darüber enthält, was GSK von Lieferanten hinsichtlich der Compliance mit Anti-Korruptionsgesetzen erwartet.

Die Auswirkungen der verschiedenen Gesetze auf die Lieferketten-Governance sind dementsprechend unterschiedlich. Viel hängt davon ab, welches Regulierungsinstrument angewendet wurde und welche konkreten Haftungsrisiken sich für die betroffenen Unternehmen ergeben. Wenn wir uns das Bild des Kontinuums der verschiedenen Regelungen in diesem Beitrag vor Augen führen und ebenfalls die ersten empirischen Ergebnisse der erwähnten Untersuchung der britischen Unternehmen berücksichtigen, dann lässt sich folgendes feststellen: Der Spielraum reicht von nur geringen Auswirkungen von Gesetzen auf die Lieferketten-Governance bis hin zu der Behandlung des Themas Korruption als Compliance-Thema. Es folgt aus dem britischen Beispiel nicht zwangsläufig, dass Unternehmensstrafrecht für eine wirksame Steuerung von CSR in der Lieferkette notwendig ist; vielmehr zeigt sich durch dieses Beispiel, dass sich bindende gesetzliche Verpflichtungen offenbar steuernder auf das Verhalten der Käufer-Unternehmen auswirken als es weichere Regulierungsinstrumente tun. Dass auch Berichtspflichten bindend sein können, zeigen u.a. die Vorschriften des US Frank-Dodd Acts zu Konfliktmineralien.

VI. Lieferketten-Governance: Die Entwicklung zu einem hybriden Regelungswerk

Die verschiedenen nationalen Gesetze sind Teil eines sich entwickelnden hybriden Regelungsrahmens von CSR in globalen Lieferketten.¹⁰¹ Unter einem hybridem Regelungswerk versteht man das Zusammenwirken von verschiedenen Rechtsgebieten und Regulierungstechniken, d.h. Privatrecht, Öffentliches Recht, soft law/private Regulierung und staatliche Regulierung. Das charakteristische Merkmal dieses Systems ist eine Mischung aus verschiedenen Quellen.¹⁰²

Ein wesentlicher Faktor hierin ist, wie die verschiedenen Regulierungsinstrumente auf die Unternehmen am Beginn der Lieferkette einwirken, also auf die Käufer in globalen Lieferketten. Diese Frage betrifft direkt die Lieferketten-Governance, die in diesem hybriden Regelungswerk maßgeblich von diesen Käufer-Unternehmen ausgeübt wird, vor allem durch das Instrument des Vertragsrechts. In den meisten Fällen haben diese Unternehmen eine starke Verhandlungsposition, die sie im Verhältnis zu ihren Lieferanten hinsichtlich CSR-Prinzipien nutzen können.

¹⁰¹ Zum Begriff "hybrid" im Zusammenhang von Regulierung siehe: VRIELINK/VAN MONTFORT/BOKHORST, in: Levi-Faur (Hrsg.), Handbook On The Politics Of Regulation, 2011, Absatz 35.5.2.

¹⁰² HELDEWEG, in: Lemay-Hébert/Freedman (Hrsg.), Hybridity: Law, Culture and Development, 2017, S. 105ff.

Genau hier setzt die Gesetzgebung in den Heimatstaaten multinationaler Unternehmen an. Sie basiert auf der Idee, dass sie das Verhalten der Unternehmen am Beginn der Lieferkette dahingehend steuern kann, dass sie CSR in ihrer Lieferkette wirksamer fördern. Insofern basiert die Idee des hybriden Regelungssystems von CSR in Lieferketten maßgeblich auf Vertragsrecht in der Förderung und Durchsetzung von CSR.¹⁰³ Da die multinationalen Unternehmen regelmäßig ihre Lieferantenkodizes in ihre Allgemeinen Lieferbedingungen einbeziehen, ist die Art und Weise, wie sie in ihren Lieferantenkodizes CSR-Prinzipien regeln (einschließlich der Regelungen zur Einhaltung und Durchsetzung von CSR-Vorgaben), entscheidend für die Frage der Lieferketten-Governance von CSR.¹⁰⁴

In diesem hybriden Regelungswerk setzt die nationale Gesetzgebung also Verhaltensimpulse, die mehr oder weniger wirksam sind, je nach Stärke des gewählten Regelungsinstruments.¹⁰⁵ Es ist nötig, die praktischen Auswirkungen der verschiedenen Gesetze durch empirische Forschung zu untersuchen. Die bereits erwähnte kleine Untersuchung, die die Auswirkungen des UK Modern Slavery Act mit seiner Transparenzgesetzgebung und des UK Bribery Act mit seiner Unternehmensstrafbarkeit vergleicht, zeigt in dieser Hinsicht, dass offenbar strengere Regulierungsinstrumente eine stärkere Wirkung auf die Lieferketten-Governance von Unternehmen haben. Es scheint daher, als dass innerhalb dieses hybriden Regelungssystems die Themen mehr gefördert werden, die Gegenstand strengerer Gesetze sind.

Gleichwohl ist wichtig festzustellen, dass die Lieferketten-Governance nicht nur auf den Auswirkungen nationaler Gesetze wie Berichterstattungspflichten oder due diligence Pflichten beruht. Vielmehr gibt es weitere Ebenen, die für die Betrachtung des sich entwickelnden Rahmens wichtig sind. Hierzu zählt die jeweilige nationale Ausgestaltung der Geschäftsleiterpflichten. Wenn diese, so wie in Großbritannien, eine Priorisierung von Aktionären festlegen, dann ist der Handlungsspielraum des Vorstandes für CSR eingeschränkt.¹⁰⁶

¹⁰³ Siehe zur Rolle von Vertragsrecht als Regulierungsinstrument: BROWNSWORD/VAN GESTEL/MICKLITZ (Hrsg.), *Contract and Regulation: A Handbook on New Methods of Law Making in Private Law*, 2017.

¹⁰⁴ Dazu RÜHMKORF, aaO (Fn. 3), S. 79ff.

¹⁰⁵ Siehe zu den Regelungsmechanismen: SPIßHOFER, *Unternehmerische Verantwortung: Zur Entstehung einer globalen Wirtschaftsordnung*, 2017, S. 571ff.

¹⁰⁶ Siehe für eine Analyse des section 172 UK Companies Act 2006: KEAY, in: Loughrey (Hrsg.), *Directors' Duties and Shareholder Litigation in the Wake of the Financial Crisis*, 2013, S. 50.

Grundsätzlich spielt die Frage der Durchsetzung von CSR-Prinzipien eine entscheidende Rolle für die Lieferketten-Governance. Hinsichtlich der vertragsrechtlichen Beziehung zwischen Käufer-Unternehmen und Lieferanten beschränkt sich dies regelmäßig nur auf die beiden Parteien des Vertrages. Es ist nach umstrittener Auffassung möglich, dass Verbraucher über das Wettbewerbsrecht Mittel haben, um gegen Unternehmen vorzugehen, die öffentlich auf ihre CSR-Kodizes hinweisen, obwohl sie diese in der Realität nicht einhalten.¹⁰⁷ Ferner kann das Deliktsrecht, das momentan Gegenstand des sogenannten KIK-Falls vor dem Landgericht Dortmund ist, sich zukünftig auch stärker auf die Lieferketten-Governance auswirken.¹⁰⁸

Diese Situation bedeutet, dass nationale Gesetzgebung und Durchsetzungsinstrumente (wie z.B. durch Verbraucher) die freiwillige Aufnahme, die Überprüfung und Durchsetzung von CSR-Standards in Lieferantenbeziehungen von Unternehmen fördern kann. Neben den Berichterstattungspflichten (der sogenannten Regulierung von Selbstregulierung) gibt es die oben besprochenen Beispiele, wie Gesetze Unternehmen Handlungspflichten für die Lieferkette direkt (im französischen *devoir de vigilance* Gesetz) oder indirekt (im UK Bribery Act) auferlegen. Es ist zu erwarten, dass sich die verschiedenen Elemente dieses hybriden Regelungswerkes in den nächsten Jahren weiterentwickeln. So wird z.B. aktuell die Frage der Auditorenhaftung für Lieferketten diskutiert und es gibt mit dem Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh auch ein Beispiel für ein sogenanntes Multi-Stakeholder-Regelungsmodell.

Es ist zusammenfassend festzustellen, dass in diesem hybriden Regelungsmodell das Zusammenwirken verschiedener Instrumente zu einer stärkeren Förderung von CSR in der Lieferketten-Governance führt.

VII. Schlussbetrachtung

Die Tatsache, dass die Lieferketten-Governance von CSR mittlerweile auch aus juristischer Sicht ein aktuelles Thema ist, liegt nicht zuletzt an den Gesetzgebungsaktivitäten etlicher Heimatstaaten multinationaler Unternehmen. Diese versuchen hierdurch, die sogenannte „governance gap“ für CSR in globalen Lieferketten zu schließen. Für Unternehmen bedeutet das, dass CSR-Themen nach und nach zu Compliance-Themen werden, nicht nur aus Reputationsgründen, sondern auch aus Haftungsgründen. Es entsteht ein hybrides

¹⁰⁷ Dazu BIRK, in: Walden/Depping, aaO (Fn. 3), S. 191ff.

¹⁰⁸ Siehe Landgericht Dortmund, aaO (Fn. 31).

Regelungsgeflecht, in dem verschiedene Regulierungstechniken wie Berichtspflichten bis hin zu Unternehmensstrafrecht zusammenwirken. Daraus entsteht im Zusammenspiel aus der *public governance* der Länder und der *privaten governance* der betroffenen Unternehmen eine Wechselwirkung von privater und staatlicher Regelung. Dieses hybride Regelungsgeflecht basiert vor allem auf der Steuerung durch Vertragsrecht, da die Frage, inwiefern CSR in der Lieferkette gefördert und durchgesetzt wird, maßgeblich davon abhängt, wie die multinationalen Unternehmen am Beginn der Lieferkette diesbezüglich ihre Marktmacht gegenüber ihren Lieferanten für eine stärkere Förderung von CSR einsetzen.

Für die zukünftige Entwicklung der Lieferketten-Governance sind drei Fragen entscheidend: Erstens ist es fraglich, ob der momentane Fokus auf Berichterstattungspflichten, die eher wenig konkrete Handlungen und Angaben von Unternehmen verlangen, nicht letztendlich dazu führen wird, dass strengere Regelungsinstrumente eingeführt werden. Zweitens ist fraglich, ob der derzeitige Trend nationaler Gesetzgeber, CSR in der Lieferkette auf recht unterschiedliche Weise zu regeln, einen Wettbewerb der Ideen darstellt, der es den Ländern ermöglicht, voneinander zu lernen, oder aber ob hierdurch zu viel Komplexität entsteht, vor allem für Unternehmen, die in mehreren Ländern geschäftlich aktiv sind. Drittens ist fraglich, ob sich der Trend zur Regelung einzelner CSR-Themen (wie z.B. Kinderarbeit) fortsetzt, was zu einer Zersplitterung der gesetzlichen CSR-Regelungen führen kann oder ob sich statt dessen allgemeinere Gesetze (z.B. zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht) durchsetzen.